



SATZUNG (bestätigt am 16.11.2021)

§ 1

NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein trägt den Namen "Kunstturnverein Chemnitz e. V." (KTV Chemnitz).
Die Vereinsfarben sind blau-gelb.
Das Emblem ist rund und symbolisiert die Vereinsfarben und den Namen des Vereins.
2. Der Verein wurde am 22. November 1994 unter der Nummer VR 1379 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz eingetragen; sein Sitz ist Chemnitz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK DES VEREINS

1. Der KTV Chemnitz ist Mitglied im Landessportbund Sachsen, im Sächsischen Turnverband sowie im Stadtsportbund Chemnitz.
2. Der Vereinszweck ist die Förderung und Entwicklung des Turnsportes sowie der gymnastischen Betätigung.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Entwicklung und Unterstützung des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen im Breitensport und im Leistungssport
 - b) die Vorbereitung und Durchführung von Sportveranstaltungen
 - c) die Gewinnung und den Einsatz von Übungsleitern und Kampfrichtern
 - d) den Auf- und Ausbau eines Vereinslebens
4. Der Verein stellt sich seine Ziele und Aufgaben in Anerkennung der Menschenrechte, der politischen Neutralität, religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie unter Berücksichtigung der Diversität an Lebensformen und Kulturen. Dabei bekennt er sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Er tritt für die Gleichstellung der Geschlechter, für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und für die Inklusion von Menschen mit Behinderung ein.
Der Verein bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien eines humanen Gesundheits-, Freizeit-, Breiten- und Leistungssports. Er verurteilt und bekämpft Doping in jeglicher Form und arbeitet auf der Grundlage eines Ehrenkodex.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen bilden die Satzungen der Dachorganisationen, diese Satzung und die Ordnungen, die der KTV Chemnitz zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich unter Anerkennung der Satzung beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Der Vorstand entscheidet endgültig.
2. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, welche die Zwecke des KTV Chemnitz besonders unterstützen. Die Aufnahme erfolgt analog den ordentlichen Mitgliedern.
3. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein, die sich in besonderer Weise um den KTV verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Präsidiums und den Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) den Austritt
 - b) Ausschluß
 - c) Tod
5. Der Austritt muß schriftlich zum Ende des Quartals Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand, spätestens bis zum 1. Dezember des laufenden Geschäftsjahres, erklärt werden. Ausnahmen zu dieser Regelung bedürfen eines schriftlichen Antrages an den Vorstand. Dieser entscheidet endgültig.
6. Ein Mitglied kann durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden wegen:
 - a) groben Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Ordnungen (einschl. der Beitragsordnung) der Vereinsorgane trotz vorangegangener schriftlicher Ermahnungen.
 - b) schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins
7. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, innerhalb von drei Wochen gegen den Ausschluß schriftlich Berufung beim Vorstand des Vereins einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN

1. Jedes natürliche Mitglied hat das Recht:
 - a) mit Vollendung des 14. Lebensjahres den Vorstand zu wählen und Rechenschaft von ihm zu verlangen sowie mit Vollendung des 18. Lebensjahres gewählt zu werden. Abweichende Bestimmungen regelt die Jugendordnung.
 - b) die Sportanlagen, Geräte und Einrichtungen entsprechend den geltenden Vereinbarungen sachgemäß zu nutzen
 - c) im Rahmen des Vereinszweckes an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
 - d) an den Vorstand Vorschläge, Fragen und Eingaben zu richten
2. Jedes natürliche Mitglied hat die Pflicht:
 - a) sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich aufzutreten sowie durch vorbildliches Verhalten den Verein würdig zu vertreten
 - b) mit Vereinseigentum, Sportstätten und Sportgeräten pfleglich umzugehen

3. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
- a) die Satzung und die Ordnungen des KTV Chemnitz einzuhalten und für die Verwirklichung der gefaßten Beschlüsse einzutreten
 - b) regelmäßig die Mitgliedsbeiträge zu entrichten

§ 6 ORGANE DES VEREINS

- Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich als Jahreshauptversammlung vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie ihre Tagesordnung ist den Mitgliedern sechs Wochen vor dem Termin mitzuteilen. Die Information über die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt über Aushänge in der Geschäftsstelle und der Turnhalle, über dem Verein bekannte e-mail Adressen der Mitglieder sowie über die Internetseite des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten, dem Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied erfolgen. Die Anträge müssen schriftlich bis spätestens drei Wochen, bei Satzungsänderungen sechs Wochen, vor Versammlungstermin dem Vorstand vorliegen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich vom Vorstand einzuberufen:
 - wenn es die Interessen des Vereins erfordern
 - wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen

§ 8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
Er besteht aus:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident Sport
 - c) Vizepräsident Wirtschaft
 - d) Schatzmeister
 - e) Geschäftsführer (wird berufen)
 - f) Jugendvertreter
2. Der Vorstand wird mindestens sechsmal im Jahr vom Präsident einberufen.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäfts-, Wahl- und Finanzordnung und beschließt die Beitragsordnungen für das jeweilige Kalenderjahr. Zur 1. Sitzung des neuen Jahres beschließt er über den Austritt von Mitgliedern einschließlich derer, die mit den Beiträgen ein volles Kalenderjahr im Rückstand sind.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vortandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

5. Der Vorstand bestellt gemäß §27 BGB einen Geschäftsführer, der vertretungsberechtigt zum Vorstand des Kunstturnvereins Chemnitz e.V. gehört.

§ 9 Beirat

1. Dem Vorstand steht ein Beirat von höchstens 5 Mitgliedern (einschließlich dem Beiratsvorsitzenden) zur Seite.
2. Der Beirat ist das Bindeglied zwischen den mitgliedern und dem Vorstand.
3. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand für jeweils zwei Jahre berufen. Die Berufung erfolgt im Anschluß an die Mitgliederversammlung nach den Vorstandswahlen.
4. Der Vorstand bestimmt die Anzahl der Beiratsmitglieder und einen Beiratsvorsitzenden.

§ 10 TURNERJUGEND DES VEREINS

1. Die Turnerjugend des KTV Chemnitz ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie gehört der Sächsischen Turnerjugend und der Sportjugend Chemnitz im SSBC e. V. an.
2. Die Turnerjugend des KTV Chemnitz erarbeitet sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung.

§ 11 KASSENPRÜFER

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Beirates sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Finanzen des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

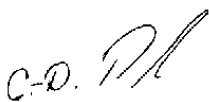
§ 12 DIE GESCHÄFTSSTELLE

Zur Führung der Geschäftsstelle bestimmt der Vorstand einen Geschäftsführer. Dieser ist für die die arbeitsfähige und effektive Führung der Geschäftsstelle verantwortlich.

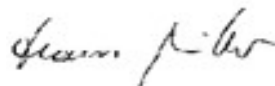
§ 13 DIE AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Über die Auflösung des Vereins wird in einer eigens zu diesem Zwecke einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Chemnitz, mit der Auflage, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Sportförderung zu verwenden.

Chemnitz, den 16.11.2021



Präsident



Versammlungsleiter